

# **Studien- und Prüfungsordnung (Satzung)**

**für den Bachelorstudiengang Wirtschafts-  
informatik (Bachelor of Science)  
der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein  
(DHSH)**

**vom 30. März 2021**

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2021, S. 22

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der DSHS: 31. März 2021

Aufgrund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., Seite 39) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021, Seite 2), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein vom 29. März 2021 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 30. März 2021 die folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein, der nach dem Veröffentlichungsdatum beginnt.
- (2) Die Bestimmungen der jeweils gültigen Prüfungsverfahrensordnung (PVO) gehen dieser Studien- und Prüfungsordnung vor.
- (3) Entscheidungen im Rahmen der vorliegenden Bestimmungen im Prüfungsverfahren trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Der Zugang zum Studium setzt bei den Studierenden eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 39 HSG voraus.

### **§ 3 Studienziel**

- (1) Das Ziel des Studiums besteht darin, Studierende für ihren späteren beruflichen Einsatz bei der Lösung von Fach- oder Führungsaufgaben so zu qualifizieren, dass sie in der Lage sind, nach Abschluss des Studiums vorausschauend und in Eigeninitiative sowie selbstständig und eigenverantwortlich betriebliche Problemstellungen auf wissenschaftlicher Grundlage zu analysieren und praktische Lösungsvorschläge im Unternehmen zu entwickeln und umzusetzen. Die zu vermittelnden Kompetenzen gehen dabei von dem Profil der dualen Hochschule als Kombination aus Theorie und Praxis aus, berücksichtigen die Niveaustufen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (QdH) und orientieren sich am Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR).
- (2) Um die genannten Ziele zu erreichen, ist die Ausbildung in enger Kooperation mit Unternehmen als dualer Studiengang konzipiert, das heißt die Studieninhalte werden verzahnt mit der Vermittlung der praktischen Wirtschaftsinformatik-Kenntnisse in einem Unternehmen, so dass ein hoher Anwendungs- und Umsetzungsbezug der Studieninhalte gewährleistet ist.
- (3) Während die auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Wirtschaftsinformatik-Fachkompetenz primär in den Theoriephasen an der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein erworben werden soll, werden die praxisrelevanten Branchenkenntnisse in den praktischen Ausbildungsphasen im Unternehmen vermittelt. Diese werden ergänzt durch Wahlpflichtmodule aus den Bereichen Wirtschaftswissenschaften, Wirtschaftsinformatik und Informatik in den Theoriephasen.

#### **§ 4 Dauer, Gliederung und Inhalt des Bachelor-Studiums**

(Bestimmung zu §§ 3 und 4 PVO)

- (1) Das Studium dauert in der Regel drei Studienjahre, aufgeteilt in sechs Semester, optional sieben Semester. Eine Verlängerung des Studiums ist auf Antrag hin möglich.
- (2) Das Studium gliedert sich in jedem Studienjahr in Studienabschnitte an der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein und Studienabschnitte in einem Kooperationsunternehmen.
- (3) Das Studium an der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein ist modularisiert aufgebaut. Ein Modul stellt eine in sich inhaltlich abgeschlossene, zeitlich begrenzte Lerneinheit dar. Die Module sind mit ihren angestrebten Lernergebnissen und Lerninhalten dokumentiert.
- (4) Für die Dauer und Inhalte der einzelnen Studienabschnitte ist das Studienprogramm maßgebend.

#### **§ 5 Modul- und Prüfungsübersicht**

- (1) Die Modul- und Prüfungsübersicht enthält alle zu belegenden Module mit ihrer zeitlichen Abfolge, ihrem Umfang und ihren Prüfungsleistungen (Anlage 1).
- (2) Module werden unterschieden in Pflichtmodule, die von den Studierenden des jeweiligen Studienganges obligatorisch zu belegen sind, und Wahlpflichtmodule, die aus einem oder mehreren Modulkatalogen mit begrenztem Modulangebot gewählt werden müssen.

#### **§ 6 European Credit Transfer System (ECTS)**

(Bestimmung zu § 3 Absatz 2 PVO)

Die Zuteilung von ECTS-Punkten (Leistungspunkte/Credits) basiert auf erfolgreich absolvierten Prüfungsleistungen. Für einen erfolgreichen Bachelor-Abschluss muss die oder der Studierende insgesamt 180 ECTS-Punkte erworben haben.

#### **§ 7 Anmeldung zu Prüfungsleistungen**

(Bestimmung zu § 9 Absatz 9 PVO)

Die Termine werden gemäß Prüfungsplan vom Prüfungsamt im jeweiligen Semester bekannt gegeben. Die Teilnahme ist verbindlich.

#### **§ 8 Zulassung zu Prüfungsleistungen**

- (1) Zu den Prüfungsleistungen der Module kann nur zugelassen werden, wer die Teilnahmevoraussetzungen des zugehörigen Moduls erfüllt. Diese sind in der jeweiligen Modulbeschreibung aufgeführt.
- (2) Zur Zulassung zur Bachelor-Thesis siehe § 11 Absatz 1.

#### **§ 9 Praxisprojekte**

(Bestimmung zu § 9 Absatz 8 PVO)

- (1) Der Praxisprojekt-Bericht ist von der oder dem Studierenden spätestens zum offiziell bekannt gegebenen Fristablauf abzugeben. Bei nicht fristgerechter Abgabe wird das Praxisprojekt mit der Note „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet.
- (2) Auf begründeten Antrag, insbesondere bei Krankheit, kann das Prüfungsamt die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine angemessene Frist verlängern. Der Antrag ist vor Ablauf der Bearbeitungsfrist schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen.
- (3) Ein nicht-bestandenes Praxisprojekt kann zweimal wiederholt werden.

### **§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen**

(Bestimmung zu §§ 10 - 12 PVO)

Die Bewertung von Klausuren und Semesterarbeiten soll drei Wochen nach Semesterende erfolgt sein.

### **§ 11 Bachelor-Thesis**

(Bestimmung zu §§ 19 - 21 PVO)

- (1) Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, eine praxisbezogene Problemstellung selbstständig unter Anwendung praktischer und wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu bearbeiten. Zugelassen werden alle Studierenden nach der Absolvierung aller gemäß Studienprogramm vorgesehenen Module nach dem vierten Semester.
- (2) Das Thema der Bachelor-Thesis wird von der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein im Benehmen mit dem Ausbildungsbetrieb gestellt. Das Thema der Bachelor-Thesis ist von der oder dem Studierenden spätestens vier Wochen vor dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Beginn der Arbeit einzureichen.
- (3) Die Bachelor-Thesis ist von der oder dem Studierenden spätestens acht Wochen nach Vergabe im Prüfungsamt abzugeben oder mit dem Poststempel spätestens des letzten Tages der Frist zu senden.
- (4) Nach Bekanntgabe einer nicht erfolgreich abgeschlossenen Bachelor Thesis durch das Prüfungsamt muss auf Antrag der Wiederholungsversuch mit einem neuen Thema und einer achtwöchigen Bearbeitungszeit innerhalb von sechs Monaten abgeschlossen sein. Über das Verfahren wird die oder der Studierende rechtzeitig informiert.

### **§ 12 Kolloquium**

(Bestimmung zu § 22 PVO)

Das Kolloquium ist eine das Studium inhaltlich abschließende modulübergreifende mündliche Prüfung. Die Prüfung geht vom Themenkreis der Bachelor-Thesis mit betriebspraktischem Bezug aus.

### **§ 13 Bestehen des Bachelor-Studienabschlusses**

(Bestimmung zu § 23 PVO)

Zusätzlich müssen zu § 24 Absatz 1 der PVO die im Curriculum vorgesehenen Praxisprojekte jeweils mit mindestens „ausreichend (4,0)“ abgeschlossen werden, um die Bachelorprüfung zu bestehen.

#### **§ 14 Abschlussbezeichnung**

Die Duale Hochschule Schleswig-Holstein verleiht aufgrund der bestandenen für den Bachelor-Abschluss vorgesehenen Prüfung in der Fachrichtung Wirtschaftsinformatik den Grad „Bachelor of Science“.

#### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, 30. März 2021

gez.

Prof. Dr. Martin Reckenfelderbäumer  
Präsident der Dualen Hochschule Schleswig-Holstein

## Anlage 1 (zu § 5 Absatz 1) - Modul- und Prüfungsübersicht

Modul	SWS und Prüfungsleistung je Semester						ECTS-Credits
	1	2	3	4	5	6	
<b>WINF Pflichtmodule Wirtschaftsinformatik</b>							
Einführung Wirtschaftsinformatik	6 K						5
IT-Servicemanagement			6 K				5
IT-Sicherheit und Datenschutz				6 K			5
Softwareprojekt					6 P	6 P	10
<b>WINF Pflichtmodule Informatik</b>							
Grundlagen der Programmierung I	6 K						5
Grundlagen der Programmierung II		6 P					5
Betriebssysteme und Netzwerke		6 K					5
Datenmanagement			6 K				5
Software Engineering			6 K				5
Datenanalyse				6 K			5
Web-Technologien				6 P			5
<b>WINF Pflichtmodule Wirtschaftswissenschaften</b>							
Grundlagen der BWL	6 K						5
Marketing		6 K					5
Rechnungswesen			8 K				5
Investition und Finanzierung				8 K			5
Grundlagen der VWL				6 K			5
Controlling					6 K		5
Unternehmensführung und Personal						6 K	5
<b>WINF Pflichtmodule Allgemeine Grundlagen</b>							
Mathematik	8 K						5
Schlüsselkompetenzen	6 K	6 K					10
Statistik		8 K					5
English for IT			6 K				5
<b>WINF Wahlpflichtmodule Informatik</b>							
Wahlpflichtmodul INF I					8 P/K		5
Wahlpflichtmodul INF II						8 P/S/K	5
<b>WINF Wahlpflichtmodule Wirtschaftsinformatik</b>							
Wahlpflichtmodul WINF I					8P/S/K/M		5
Wahlpflichtmodul WINF II						8P/S/K	5

- Fortsetzung auf nächster Seite -

- Modul- und Prüfungsübersicht Seite 2 -

Modul	SWS und Prüfungsleistung je Semester						ECTS-Credits
	1	2	3	4	5	6	
Praxisprojekte, Bachelorarbeit, Kolloquium							
Praxisprojekt I	P						5
Praxisprojekt II			P				10
Praxisprojekt III					P		10
Bachelor Thesis						B	10
Kolloquium						M	5
<b>Summe SWS/ECTS</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>32</b>	<b>28</b>	<b>28</b>	<b>180</b>

K = Klausur, M = Mündliche Prüfung, S = Semesterarbeit, P = Projektarbeit, B = Bachelorarbeit